

**Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kalkhorst
– Kurabgabebesatzung –**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 27.03.2025 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

**§ 1
Tatbestand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Kalkhorst ist als Tourismusort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten
- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
 - d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,
- eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

**§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen oder Angebote der Gemeinde zu nutzen.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Bei den

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

genannten Personen wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet, sofern die Wohnungseinheit nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG ist. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3

Nicht abgabepflichtige Personen und Befreiungen von der Abgabepflicht

(1) Nicht abgabepflichtig sind

- a) familiäre Besuche in der häuslichen Gemeinschaft, soweit der Erholungsgrund nicht im Vordergrund steht,
- b) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Von der Kurabgabe befreit sind

- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(3) Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung von der Kurabgabe:

- a) Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50%.

(4) Die Ausfallbeträge, die durch Befreiungen und Ermäßigungen entstehen, trägt die Gemeinde.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält:

je Person:	1,50 €
je ermäßigte Person:	1,00 €

An- und Abreisetag werden insgesamt als ein Tag berechnet.

(3) Zweitwohnungsinhaber sowie Personen, die sich dauerhaft im Sinne dieser Satzung im Erhebungsgebiet aufhalten zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe. Maßstab für die Berechnung der Jahreskurabgabe und die Ermittlung eines dauerhaften Aufenthalts ist der Abgabesatz für 28 Aufenthaltstage.

(4) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

je Jahreskurkarte:	42,00 €
je ermäßigte Jahreskurkarte	28,00 €

(5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 5

Kur-/Gästekarte

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.

(2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Anreisetag für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

(3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen (insb. Kurkartenautomat, App, Tourismus-Information) zu entrichten. Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8

Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von der Gemeinde Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Gast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück.

(3) Die Erstattung erfolgt durch den Vermieter nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und eine schriftliche Bestätigung des Vermieters über die Abreise der abgabepflichtigen Person.

(4) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(5) Inhaber von Jahreskurkarten und Tagesgäste haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Sie tragen die Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Abführung der Kurabgabe und können neben den eigentlichen Abgabepflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Der Quartiergeber nutzt das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren. Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten). Die Meldung hat innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinde bis zum 10. des Folgemo-nats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benen-nen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Ein-ziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

§ 10 **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Ver-anlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.

(2) Die Gemeinde erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Kurabgabe erforderlichen und personenbezogenen Daten.

(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 11 **Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ord-nungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbe-sondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnun-gen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

§ 12 **Zuständigkeit**

Die nach dieser Satzung der Gemeinde obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2025 in Kraft.

Kalkhorst, den 09.04.25


D. Neick
Bürgermeister

